



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 9
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Vor dem Hintergrund eines Polizeieinsatzes gegen ein Konzert
Franz Schmid der regierungskritischen Künstlergruppe „Neuer Deutscher Standard“ in Illertissen¹ frage ich die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage genau das Verbot respektive der Polizeieinsatz beruhte und welche Kosten dem Steuerzahler dadurch entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Stadt Illertissen untersagte der Firma NDS Records gemäß Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) mit Bescheid vom 15.08.2025, für den Zeitraum von Freitag, 15.08.2025, 00.00 Uhr, bis Samstag, 16.08.2025, 23.00 Uhr, öffentliche Vergnügungen jeglicher Art, insbesondere Konzerte, innerhalb des Stadtgebietes Illertissen inklusive aller Ortsteile zu veranstalten bzw. abzuhalten. Nach Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 LStVG ist die Veranstaltung einer Vergnügung erlaubnispflichtig, wenn die erforderliche Anzeige der Vergnügung nicht bzw. nicht fristgerecht erfolgt ist. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat nach Art. 19 Abs. 4 die nach Abs. 3 erforderliche Erlaubnis zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Dies gilt auch, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Vorliegend bestanden Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Veranstaltung, sodass die zuständige Sicherheitsbehörde die Veranstaltung untersagte. Die Veranstaltungsuntersagung wurde vor Ort durch den Bürgermeister der Stadt Illertissen eröffnet.

Bei dem hier gegenständlichen Polizeieinsatz handelte es sich um ein hoheitliches Handeln der Polizei im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für das gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Kostengesetz keine Kosten erhoben werden bzw. erhoben werden können. Aufgrund der Kostenfreiheit werden für solche Einsätze keine Aufzeichnungen bezüglich der anfallenden Kosten geführt, weswegen auch keine Beantwortung der Fragestellung möglich ist.

¹ <https://www.augsburger-allgemeine.de/illertissen/polizei-loest-veranstaltung-mit-rechtsextrem-musik-bei-illertissen-auf-110612589>

